



Rendita Vorsorgestiftung 3a
Rendita Fondation de Prévoyance 3a
Rendita Fondazione di Previdenza 3a

Kostenreglement

Ersetzt Ausgabe vom 1. Januar 2016

ALLGEMEINES

Gestützt auf Art. 16 des Reglements der Vorsorgestiftung 3a erlässt der Stiftungsrat das folgende Kostenreglement:

1 Durchführung der Vorsorge (Basisdienstleistungen)

Die Basisdienstleistungen der Durchführung der Vorsorge umfassen:

- Kontoeröffnung
- Erstellung und Versand der Kontoauszüge
- Ausrichtung der Altersleistungen
- Aufteilung und Übertragung von Altersguthaben bei Ehescheidung
- Barauszahlung der Vorsorgeleistungen
- Überweisung der Vorsorgeleistungen an eine neue Vorsorgeeinrichtung 3a
- Erhebung, Meldung und Abführung von Steuern
- Telefonische und schriftliche Erteilung von Auskünften und Informationen
- Verpfändungen

Die Kosten der Basisdienstleistungen werden getragen:

- Von der Bank, bei welcher das Vorsorgekonto angelegt ist. Die Bank kann die Kosten bei der Bestimmung des Zinses auf dem Vorsorgekonto berücksichtigen.
- Durch den Vorsorgenehmer, indem die Kosten dem Vorsorgekonto belastet werden.

Anhang 1 regelt die Einzelheiten.

2 Zusatzdienstleistungen

Wählt der Vorsorgenehmer das **Wertschriftensparen**, erhebt die Stiftung zusätzlich zu den Kosten für die Basisdienstleistungen auch Gebühren für Beratung und Administration der Wertschriften. Diese können durch Entschädigungen aus Anlageprodukten gedeckt werden (vgl. Anhang 2a) oder durch eine dem Vorsorgekonto zu belastende Gebühr (vgl. Anhang 2b).

Für die Abwicklung von **WEF-Vorbezügen** erhebt die Stiftung zusätzlich zu den Kosten für die Basisdienstleistungen eine Gebühr von CHF 100, die dem Vorsorgekonto belastet wird.

3 Kontodeckung

Weist ein Vorsorgekonto nach der Belastung von Gebühren einen negativen Saldo auf, kann die Stiftung nach eigenem Ermessen Verkäufe von Wertschriften zur Deckung des negativen Saldos veranlassen. Die Stiftung veräussert dabei in jedem Falle Wertschriften im Wert von mindestens CHF 200.

Verfügt der Vorsorgenehmer nicht über ausreichende Anlagen im Wertschriftensparen, wird das Vorsorgekonto saldiert.

4 Reglementänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung des Kostenreglements beschliessen.

5 Inkrafttreten

Dieses Kostenreglement tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Anhang 1 zum Kostenreglement: Kostentragung für Basisdienstleistungen

Vertragsgebundene Banken (Kostentragung durch kontoführende Bank)

acervis Bank AG, Marktplatz 1, 9004 St. Gallen

AEK Bank 1826 Genossenschaft, Hofstettenstrasse 2, 3601 Thun

Bank EEK AG, Amthausgasse 14, Marktgasse 19, 3011 Bern

Bank EKI Genossenschaft, Rosenstrasse 1, 3800 Interlaken

Bank Gantrisch Genossenschaft, Bahnhofstrasse 2, 3150 Schwarzenburg

Bank Linth LLB AG, Zürcherstrasse 3, 8730 Uznach

Bank Thalwil Genossenschaft, Gotthardstrasse 14, 8800 Thalwil

BBO Bank Brienz Oberhasli AG, Hauptstrasse 115, 3855 Brienz

Bezirks-Sparkasse Dielsdorf Genossenschaft, Bahnhofstrasse 29, 8157 Dielsdorf

Ersparniskasse Rüeggisberg Genossenschaft, Dorf 22F, 3088 Rüeggisberg

LGT Bank (Schweiz) AG, Lange Gasse 15, 4002 Basel

Regiobank Solothurn AG, Westbahnhofstrasse 11, 4502 Solothurn

Spar- und Leihkasse Bucheggberg AG, Hauptstrasse 69, 4584 Lüterswil

Spar- und Leihkasse Frutigen AG, Dorfstrasse 13, 3714 Frutigen

Vertragsgebundene Banken (Kostentragung durch Vorsorgenehmer)

Credit Suisse AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich

Kostentragung durch kontoführende Bank

Bei der Anlage des Vorsorgekontos werden dem Vorsorgenehmer keine Durchführungskosten (Basisdienstleistungen) belastet. Die Durchführungskosten werden der Stiftung von der kontoführenden Bank gemäss separater Vereinbarung vergütet.

Kostentragung durch Vorsorgenehmer

Bei der Anlage des Vorsorgekontos werden dem Vorsorgenehmer die Durchführungskosten (Basisdienstleistungen) dem Vorsorgekonto belastet. Die Durchführungsgebühr beträgt CHF 10 pro Kalenderquartal. Für angebrochene Kalenderquartale wird keine Durchführungsgebühr erhoben.

Anhang 2a zum Kostenreglement: Administration der Wertschriften mit Entschädigungen

Bei der Anlage in nachstehende Anlagegruppen und -fonds erhält die Stiftung zur Deckung ihres Beratungs- und Verwaltungsaufwandes Entschädigungen, welche max. 0,7 % p.a. des angelegten Vermögens betragen. Sie darf diese Entschädigungen einbehalten oder an Beauftragte weiterleiten. Eine Aufstellung der an die Stiftung geflossenen Entschädigungen Dritter kann der Jahresrechnung entnommen werden.

Anlageprodukt	Valor
CSA Mixta-BVG Basic	1486149
CSA Mixta-BVG Defensiv	788833
CSA Mixta-BVG	287570
CSA Mixta-BVG Maxi	888066
CSA Mixta-BVG Index 25	11520271
CSA Mixta-BVG Index 35	11520273
CSA Mixta-BVG Index 45	10382676
Swisscanto BVG 3 Portfolio 10	1131588
Swisscanto BVG 3 Portfolio 25	1131589
Swisscanto BVG 3 Portfolio 45	1131590
Swisscanto BVG 3 Oeko 45	1131591
Swisscanto BVG 3 Index 45	11750798
Allianz Suisse Vorsorge	3589191

Für Beratung und Administration werden dem Vorsorgekonto beim Einsatz dieser Anlagegruppen und -fonds keine zusätzlichen Gebühren belastet.

Anhang 2b zum Kostenreglement: Administration der Wertschriften mit jährlicher Gebühr

Bei der Anlage in nachstehende Anlagegruppen und –fonds erhält die Stiftung keine Entschädigungen:

Anlageprodukt	Valor
Swisscanto BVG 3 Portfolio 10 R	23805195
Swisscanto BVG 3 Portfolio 25 R	23805270
Swisscanto BVG 3 Portfolio 45 R	23805297
Swisscanto BVG 3 Oeko 45 R	23804772
Swisscanto BVG 3 Index 45 R	23804645
Swisscanto BVG 3 Dynamic 0-50 R	23804622
OLZ Smart Invest – 65 I	32814951

Für Beratung und Administration wird dem Vorsorgekonto bei Einsatz dieser Anlagegruppen und -fonds die folgende Gebühr belastet:

Jährliche Gebühr von 0,45 % des angelegten Kapitals (basierend auf dem quartalweise gemessenen Bestand), minimal CHF 25.

Die Stiftung darf die Gebühr ganz oder teilweise an Beauftragte weiterleiten.